

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2008 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 30. Mai 2008

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2009 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
Vom 6. Mai 2008

A 53

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (8. Juni 2008)

A 65

Abkündigung der Landeskollekte Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 4. Sonntag nach Trinitatis (15. Juni 2008)

A 65

Abkündigung der Landeskollekte Ausbildungsstätten der Landeskirche am 6. Sonntag nach Trinitatis (29. Juni 2008)

A 66

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|------------------------------------|------|
| 1. Pfarrstellen | A 66 |
| Auslandsdienst der EKD | A 66 |
| 2. Kantorenstellen | A 67 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen | A 67 |
| 6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin | A 68 |

VI. Hinweise

- | | |
|--|------|
| Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2008 | A 69 |
|--|------|

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2009 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke

Vom 6. Mai 2008

Reg. – Nr. 4201 (8) 322

1. Kirchgemeinden

Die Einreichung des Haushaltplanes (drei Exemplare) für das Jahr 2009 beim Regionalkirchenamt hat bis zum **30. September 2008** zu erfolgen.

Das für das Jahr 2009 voraussichtlich zur Verfügung stehende Verteilvolumen steigt gegenüber dem Jahr 2008. Nach § 7 Abs. 1 Kirchliche Haushaltordnung (KHO) ist der Haushaltplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu erreichen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Das bedeutet zwingend, dass dem Regionalkirchenamt ausgeglichene Haushaltpläne zur Genehmigung vorzulegen sind. Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind der Stellenplan und Bestandsübersichten mit Schuldenstand per 31.12.2007, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und

der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern (siehe auch Ziffer 1.3.4). Für die Bestandsübersichten ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur KHO zu verwenden, sofern kein Sachbuchsummenblatt, Sachbuchübersichten mit Unterkonten für die Vorschuss- und Verwahrkonten sowie Sachbuchsaldenlisten der Vermögenssachbücher durch die Kassenverwaltung beigefügt werden können. Darüber hinaus sind der Ortskirchensteuerbeschluss soweit dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Abs. 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) beizufügen. Die Pachtlisten zur Haushaltplanung 2008 werden grundsätzlich auch für die Haushaltplanung 2009 verwendet. Kirchgemeinden mit Friedhöfen haben für statistische Zwecke außerdem die als Anlage 2 beigefügte Aufstellung einzureichen.

Schwesterkirchgemeinden, bei denen erstmalig § 9 Abs. 2 ZuWG anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“,

Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltplänen ist weiterhin die als Anlage 3 beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen. Sofern für die Buchhaltung das Programm Kifikos eingesetzt wird, kann stattdessen der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ verwendet werden. Diesem ist die den Kassenverwaltungen vorgegebene „Ergänzung zur Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Die Regionalkirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens 15.12.2008) die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuWg anrechenbaren Beträge mitzuteilen. Weiter sind die Meldungen über Spenden, Kollekten, Schulden, Vermögen und Rücklagen beizufügen. Dazu sind die bekannten Formblätter zu verwenden.

1.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuWg) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuWg)

1.1.1 Personalkosten der Kirchgemeinden

1.1.1.1 Personalkostenplanung/Deckungsgrad

Die Planung der Personalkosten, mit Ausnahme der Pfarrstellen, erfolgt auf Grundlage des Stellenplanes unabhängig davon, ob die Stellen tatsächlich besetzt sind. Für jede vorgesehene Stelle sind die jährlichen Gesamtkosten im Haushaltplan einzusetzen. Eine Tabelle mit Durchschnittswerten der Entgeltgruppen für vakante Stellen wird den Kassenverwaltungen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

Die Personalkosten der Pfarrstellen sind anhand der voraussichtlichen Besetzung unter Berücksichtigung einer eventuellen Vakanzvergütung zu planen (zur Abrechnung der Personalkostenzuweisung siehe Punkt 2.1).

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 95 Prozent.

1.1.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2009 39.960,00 € (3.330,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.

Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 9.540,00 € (795,00 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankenversicherungskosten mit 4.320,00 € (monatlich 360,00 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit **53.820,00 €**.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a AVOZuWg ist ggf. mit 4.260,00 € pro Monat zu planen und wird durch das Regionalkirchenamt gesondert ausgezahlt.

1.1.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2008 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,6 Monate anzusetzen.

Als Versorgungsbeitrag für Kirchenbeamte zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sind im Jahr 2009 30 Prozent der Jahresbezüge 2008 zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2008.

Die zu planenden Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung werden den betroffenen Kirchgemeinden gesondert mitgeteilt.

1.1.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Seit dem Jahr 2007 werden die Ruhegehälter im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchgemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

1.1.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2008 zu zahlende Betrag für insgesamt 13,0 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen sind die Sonderzahlungen.

1.1.2 Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Abs. 1 ZuWg)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst.

Die Anzahl der Kirchgemeindeglieder nach §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31.12.2007 sowie die durch die Kirchgemeinden gemeldeten Umgemeindungen festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Abs. 1 und 2 AVOZuWg folgende Beträge:

Pro Kirchgemeindeglied	10,15 €
Pro Kirche oder ganzjährig gottesdienstlich genutztes Gemeindehaus	1.050,00 €

1.1.3 Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden (§ 5 Abs. 2 ZuWg)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Finanzierung bzw. Mitfinanzierung von Stellenanteilen kirchgemeindlicher Verwaltungsmitarbeiter.

Der Festbetrag nach § 2 Abs. 3 AVOZuWg beträgt **8.250,00 €**

1.1.4 Einzelzuweisungen an Kirchgemeinden (§ 7 ZuWg)

Von den Regionalkirchenämtern werden den Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2009 Einzelzuweisungen gewährt für:

100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben. Die gewährte Einzelzuweisung ist endgültig.

Dabei ist zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u. Ä. die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.

Weiter werden Einzelzuweisungen gewährt für stellenplanüberschreitende, nicht abbaubare Personalkosten sowie Personalkosten unkündbarer Mitarbeiter im Bereich Verwaltung und Technik, sofern die rechtliche Unmöglichkeit vorliegt, Stellenplanüberschreitungen zu reduzieren oder abzubauen und soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können.

Bei Pfarrern werden Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht auf die Einzelzuweisung angerechnet. Zuführungen zu Rücklagen können bei o. g. Einzelzuweisungsbedarf nicht geplant werden. Die dafür verfügbaren Mittel sind zur Reduzierung der Einzelzuweisung einzusetzen.

1.1.5 Mieten, Pachten, Kürzung der Zuweisungen

Im Haushaltplan 2009 sind bei Mieten und Pachten grundsätzlich die Planzahlen des Haushaltjahres 2008 einzusetzen. Der bei der Kürzung der Zuweisung zu berücksichtigende Sockelbetrag pro Kirchgemeinde gemäß § 9 Abs. 1 ZuWg in Verbindung mit § 7 Abs. 7 LHG beträgt 500,00 €. Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages ist der Abrechnungsbetrag des Haushaltjahres 2007 (vgl. Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2008 Punkt 2.3) zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Waldbesitz und Pachtzahlungen des Friedhofes laut Gebührenkalkulation sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Abs. 2 ZuzG erfolgt weiter nach dem in der Haushaltsplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

1.2 Kirchgeld

Für das Jahr 2009 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABl. S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Abs. 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Regionalkirchenamt zu prüfen, ob die Kirchengemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchengemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 KiGO nicht unterschreiten.

1.3 Personalkosten

1.3.1 Allgemeines

Die Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden sind und die Planung der Personalkosten bei der Gesamteingruppierung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – soweit eine Gesamteingruppierung noch fortgeführt wird – sind weiter nach dem in der Haushaltsplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren zu berechnen.

Wie bisher kann im kirchenmusikalischen Bereich bei der Planung der Personalkostenzuweisung ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Zuweisungsrechtes eine Personalkostenzuweisung geplant werden, wenn die vorgesehene Stelle zwar in der Stellenplanung des Kirchenbezirks enthalten ist, aber keine festen Anstellungsverhältnisse bestehen (beispielsweise wechselnde Organisten).

Die Planung der Personalkosten in diesen Fällen erfolgt, indem die für die anfallenden Dienste geplanten und bestätigten prozentualen Stellenanteile mit der durch Zuhilfenahme einer Eckperson bestimmten Kosten multipliziert werden. Als Eckperson wird dabei die Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 Stufe 5 der Anlage 2 zur KDVO angenommen. Insgesamt darf ein Jahresbetrag von 6.510,00 € (entspricht rund 20 % der Kosten für eine vergleichbare Festanstellung) nicht überschritten werden.

1.3.2 Überstunden

Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 Kirchliche Dienstvertragsordnung (Neufassung KDVO) auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krank-

heit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

1.3.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Im Haushaltjahr 2009 sind Erstattungen der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht für das Schuljahr 2008/2009 als Einnahmen zu planen.

Dabei ist unter Beachtung von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 11. Januar 2000 (ABl. S. A 9) bei Pfarrern mit einem uneingeschränkten Dienstverhältnis ab der dritten Wochenstunde der Betrag von 130,00 € je Monat anzusetzen.

Erteilen gemeindepädagogische Mitarbeiter den Religionsunterricht im Rahmen ihrer Anstellung in einer personalkostenzuweisungsfähigen Gemeindepädagogenstelle, sind gesonderte Einnahmen – mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung – nicht zu planen (vgl. § 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen in der Fassung vom 2. März 2004 [ABl. S. A 47]).

Macht sich eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung weiteren Religionsunterrichtes erforderlich, so ist pro erteilter zusätzlicher Wochenstunde (3,7 Prozent einer Vollbeschäftigung) befristet vom 01.08.2008 bis 31.07.2009 die Erstattung der tatsächlich anfallenden zusätzlichen Kosten als Einnahme zu planen.

Bei Schwesterkirchverhältnissen ist dabei die Erstattung entsprechend der Beteiligung an den Personalkosten laut Schwesterkirchvertrag zwischen den Kirchengemeinden aufzuteilen.

1.3.4 Stellenpläne

Die Anstellung von Mitarbeitern darf seit dem 01.01.2008 nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen. In den Stellenplan sind alle Stellen aufzunehmen und alle vorhersehbaren Stellenveränderungen einzuarbeiten. Die Stellenplanentwürfe 2009 werden durch die Kassenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPV) erstellt.

Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden; d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden. Erforderliche Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind nach § 33 KHO anzubringen. Vorgesehene Stellenerrichtungen oder -erweiterungen sind zu begründen und deren Finanzierung darzulegen.

Die Bezeichnung von Spalte 3 wird geändert in „Besoldungs-/Entgeltgruppe“. In ihr sind nicht mehr die Vergütungsgruppen gemäß den Vergütungsgruppenplänen A und B anzugeben, sondern die entsprechenden Entgeltgruppen gemäß § 37 in Verbindung mit Anlage 4 oder § 45 in Verbindung mit Anlage 5 der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung. Maßgebend für die Angabe in Spalte 3 ist die tatsächliche Entgeltgruppe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Sofern der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin aus einer Bewährungsgruppe nach Anlage 4 zur KDVO am 01.01.2008 übergeleitet wurde, ist diese Entgeltgruppe in Spalte 3 anzugeben. Ergäbe sich bei einer Neubesetzung der Stelle gemäß § 45 in Verbindung mit Anlage 5 zur KDVO wegen des Wegfalls des Bewährungsaufstiegs eine niedrigere Entgeltgruppe, ist in der Spalte „Bemerkungen“ ein Umwandlungsvermerk „ku“ mit Angabe der künftigen Entgeltgruppe aufzunehmen. Hat der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin im Rahmen der Besitzstandswahrung gemäß § 40 Abs. 1 KDVO noch einen Bewährungsaufstieg vor sich, sind die jetzige und die künftige Entgeltgruppe anzugeben. Da bei hauptamtlichen Gemeinde-

pädagogenstellen in Abhängigkeit vom Ausbildungsniveau des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin sowohl die Entgeltgruppe 8 als auch die Entgeltgruppe 9 in Betracht kommt, sind bei diesen Stellen grundsätzlich beide Entgeltgruppen (8–9) anzugeben.

Nicht mehr in den Stellenplan aufgenommen werden gemäß SGB II oder III geförderte Beschäftigungen. Somit entfällt der bisherige Teil B. Werden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder andere durch die Agentur für Arbeit bzw. die Arge geförderte Maßnahmen, soweit sie mit einer Anstellung verbunden sind, angestrebt, ist dafür die Genehmigung zur Prüfung der Finanzierbarkeit beim Regionalkirchenamt zu beantragen. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Laufzeit der Maßnahme gesichert ist. Liegt die Genehmigung der Maßnahme durch das Regionalkirchenamt vor, kann die Anstellung durch die Zentralstelle für Personalverwaltung bearbeitet werden.

Die Stellen im Kindergarten sind mit dem maximalen Umfang laut Betriebserlaubnis einzusetzen.

Beschäftigungsanteile für zusätzlich erteilten Religionsunterricht sind nicht im Stellenumfang der Spalte 4 auszuweisen, sondern lediglich in Spalte 5 nachrichtlich mit aufzunehmen und in der Spalte 6 Bemerkungen zu benennen.

Macht sich innerhalb des Haushaltjahres eine wesentliche Änderung des Stellenplanes erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt nach § 25 KHO aufzustellen.

Die Genehmigungen der Stellenpläne können durch das Regionalkirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchgemeindlichen Haushaltslage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personal-, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird.

Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig.

Voraussetzung für die Einrichtung bzw. die Besetzung einer Zivildienststelle oder für die Durchführung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist.

1.3.5 Weitergewährung von Personalkostenzuweisung bei Pfarrstellen

Ist eine Pfarrstelle zum Jahreswechsel vakant und wird diese erst im Folgejahr wieder besetzt, ist der zur Begleichung der Aufwendungen für Vertretungen, für den Ausgleich der Dienstwohnungsvergütung und für die Umzugskostenvergütung nicht benötigte Teil der erhaltenen Personalkostenzuweisung für entsprechende Aufwendungen in das Folgejahr zu übertragen. Gleiches gilt für weitergewährte Personalkostenzuweisung bei Erziehungsurlaub.

1.3.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen sind, sofern von der Agentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz Aufstockungsleistungen erbracht werden, Kosten, welche diese Aufstockungsleistungen übersteigen, einzeizuweisungsfähig, soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können. Sofern von der Agentur für Arbeit keine Leistungen erbracht werden, sind alle Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse grundsätzlich nicht personalkosten- bzw. einzeizuweisungsfähig. Im Falle der Vereinbarung eines Blockmodells werden Einzeizuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 nur für die Dauer der Wiederbesetzung gezahlt.

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist die Differenz zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen

Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase in gleichen Jahresraten aufzulösen. Für eventuell verbleibende Mehrkosten werden Einzeizuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 gewährt.

1.3.7 Fortbildung und Supervision von Mitarbeitern

Die Kirchgemeinden werden aufgefordert, Fortbildungsmaßnahmen und notwendige Supervisionen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen. Für entsprechende Zuschüsse (bei Supervisionen siehe Punkt 10.6 der Supervisionsrichtlinie vom 20. Juni 2001, ABl. S. A 196) sollen – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden. Die Mittel sollen 3 % der um die Pfarrdienstkosten verminderten Personalkosten nicht überschreiten.

1.4 Kindergärten

Der Trägeranteil für die Kirchgemeinden kann im Haushaltsplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

1.5 Friedhöfe

Auf die erforderliche strikte Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltsführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Weiter ist zu beachten, dass ab einer Gesamteinnahme des Wirtschaftsbereiches von 17.500,00 €/Jahr dieser Wirtschaftsbereich in jedem Falle steuerpflichtig wird.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchgemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert. Sofern Gebühren für mehrere Jahre (Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber) und Preise für wirtschaftliche Leistungen (privatrechtliche Dauergrabpflegeverträge, sonstige Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, sind diese in voller Höhe im Friedhofshaushalt einzunehmen. Für Folgejahre eingegangene Beträge sind am Ende des Rechnungsjahres jeweils einer für diese Einnahmearten zu bildenden Rücklage zuzuführen. Sie sind anteilig im entsprechenden Jahr diesen Rücklagen zu entnehmen und dem ordentlichen Haushalt zuzuführen.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von EDV-Verfahren vorgesehen ist, hat vorher eine Beratung durch das Regionalkirchenamt hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen zum Einsatz des EDV-Verfahrens zu erfolgen. Ein Beratungstermin ist rechtzeitig zu vereinbaren. Hiervon unberührt bleibt das Genehmigungserfordernis des Landeskirchenamtes für den Einsatz des vorgesehenen EDV-Programmes.

1.6 Beiträge der Kassenverwaltungen

Die Beiträge der Kassenverwaltungen gemäß der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG) vom 26. Februar 2008 (ABl. S. A 36) sind im Haushalt zu planen. Haushaltspläne, die diese Ansätze nicht enthalten, können nicht bzw. nur mit einer entsprechenden Auflage genehmigt werden.

Zur Planung des Deckungsbeitrages gemäß § 3 Abs. 3 AVO KSG ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 der Vorschrift die Zahl der Buchungen des Rechnungsjahres 2007 heranzuziehen. Aufgrund des Anschluss- und Benutzungsgebotes gemäß § 3 Kas-

senstellengesetz werden die Grund- und Deckungsbeiträge durch die Kassenverwaltungen auch dann erhoben, wenn ein Anschluss und/oder eine Benutzung nicht erfolgt (ist). Beiträge setzen nur die Nutzungsmöglichkeit voraus und werden auch geschuldet, wenn der Beitragspflichtige – hier die Kirchengemeinde – von der Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht. Dies wurde bereits im Dezember 2007 für das Haushaltsjahr 2008 allen Kirchengemeinden per Rundschreiben der Bezirkskirchenämter mitgeteilt.

Die für die Bescheiderstellung notwendigen Angaben erhalten die Kassenverwaltungen vom zuständigen Regionalkirchenamt. Nicht angeschlossene Kirchengemeinden haben dem zuständigen Regionalkirchenamt bis zum 31. März 2009 die für die Erhebung des Deckungsbeitrages gemäß § 3 Abs. 2 AVO KSG erforderlichen Buchungszahlen des Rechnungsjahres 2008 mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, wird die Buchungszahl durch das Regionalkirchenamt geschätzt.

Werden die mittels Beitragsbescheid der Kassenverwaltung erhobenen Grund- und/oder Deckungsbeiträge nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt die Kassenverwaltung diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 Kirchengemeindeordnung vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Beiträge von der Allgemeinkosten- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.1.2 und 1.1.3) einbehalten kann.

1.7 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können nur entsprechend § 84 KHO i. V. m. § 53 AVO KHO aufgenommen werden. Bei Dienstwohnungen sind als vermietbare Fläche maximal 135 m² zur Berechnung des möglichen Kreditvolumens zugrunde zu legen. Weiterhin ist die Kappungsgrenze in Abschnitt III Abs. 1 der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 22. Oktober 1996 (ABl. S. A 220) zu beachten.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

1.8 Gebäudeunterhaltung

Im Haushaltsplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Gebäudeunterhaltung vorzusehen. Eine Zuführung zu einer Instandhaltungsrücklage soll geplant werden, wenn dadurch kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht. Die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage geht der Bildung einer Instandhaltungsrücklage vor (vgl. Punkt 1.12 und 1.13).

1.9 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchengemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltsplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Für Kirchengemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

1.10 Bauvorhaben

1.10.1 Außerordentliche Zuweisungen

Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in der Regel in diesem Umfang gekürzt.

Gemäß Vereinbarung des Landeskirchenamtes mit dem Rechnungsprüfungsamt erhält das Rechnungsprüfungsamt von der Genehmigungsbehörde seit dem 1. November 2005 eine Kopie jeder Baugenehmigung mit einem Bauvolumen über 50.000,00 €.

1.10.2 Sicherungseinbehalt

Baurechnungen mit Sicherungseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Der Sicherungseinbehalt ist bis zur Fälligkeit auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit er nicht durch eine Bürgschaft abgelöst wird.

1.10.3 Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen

Seit dem 1. Januar 2002 ist das durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe eingeführte Steuerabzugsverfahren (§§ 48 bis 48d EStG) zu beachten. Hierzu wird auf die Rundverordnung an die Bezirkskirchenämter vom 26. November 2001 sowie die amtliche Mitteilung im Amtsblatt S. A 278 verwiesen.

1.11 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Abs. 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

1.12 Betriebsmittlrücklage

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, eine Betriebsmittlrücklage gemäß § 78 Abs. 3 KHO in Verbindung mit § 50 Abs. 1 AVO KHO zu bilden.

1.13 Ausgleichsrücklage

Nach § 79 KHO in Verbindung mit § 51 AVO KHO sind die Kirchengemeinden gehalten, eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Sofern die Betriebsmittlrücklage ihren Bestand nach § 50 AVO KHO nicht erreicht hat, kann mit der Bildung der Ausgleichsrücklage nicht begonnen werden.

1.14 Geldanlagen durch Kirchengemeinden gemäß § 71 Abs. 2 KHO

In seinen Verordnungen an die Superintendenturen und Kirchenamtsratsstellen vom 29. März 2000 (Reg.-Nr. 42314/3) und 13. November 2000 (Reg.-Nr. 42314/4) hat das Landeskirchenamt Grundsätze vorgegeben, die Kirchengemeinden bei der Wahl von Geldanlagemöglichkeiten zu beachten haben. Hierzu legt das Landeskirchenamt fest, dass Kirchengemeinden, bevor sie in Verhandlungen mit Banken über eine langfristige Geldanlage eintreten, sich die Höhe des jeweils anlegbaren Betrages durch das Regionalkirchenamt bestätigen lassen. Die Geldanlage erfolgt im

Zusammenwirken mit der zuständigen Kassenverwaltung. Diese ist rechtzeitig in die Überlegungen mit einzubeziehen.

1.15 Kassenprüfungen

Nach § 63 Abs. 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die in der Kirchengemeinde geführten Kassen sowie das Rechnungswerk des Vorjahres durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen ist dem Haushaltsplan des Folgejahres beizufügen.

1.16 Bibelstundenkollekten

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Abs. 2 Kollektenordnung [ABl. 1969 S. A 95]) sowie Verordnung vom 9. Oktober 1954 (ABl. S. A 78). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Abs. 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Abs. 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

1.17 Rechnungsprüfungsamt

Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im Rechnungswerk sind insoweit zu befolgen, wenn ihnen Rechtsverstöße, insbesondere Verstöße gegen das Haushaltsrecht zugrunde liegen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise und Empfehlungen beziehen sich demgegenüber nicht auf ein rechtlich zwingendes, wohl aber ein nach Auffassung des Prüfers sachgerechtes Tun oder Unterlassen; sie sind daher durch den Haushaltverantwortlichen (§ 26 Satz 1 KHO) ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Kassenverwaltung sorgfältig zu prüfen. Nach erfolgtem Jahresabschluss werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung seiner Aufgaben auf die Kassendaten der abgeschlossenen Haushaltjahre Leserechte eingeräumt.

2. Jahresabschluss 2008

2.1 Personalkosten- bzw. Einzelzuweisung für Personalkosten an Kirchengemeinden

Beim Jahresabschluss 2008 sind den erhaltenen Zuweisungen die tatsächlichen zuweisungsfähigen Personalkosten gegenüber zu stellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Fehlbetrag beim Regionalkirchenamt anzufordern. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag umgehend an das Regionalkirchenamt zu überweisen.

2.2 Pachteinahmen

Beim Jahresabschluss 2008 sind die geplanten Pachteinahmen den tatsächlichen Pachteinahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2010 zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden soll. Nutzt eine Kirchengemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnah-

meverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

3. Lastschriftinzüge durch das Landeskirchenamt

3.1 Einzug des kirchengemeindlichen Pfarrbesoldungsanteils

Seit dem Haushaltjahr 2007 wird die Personalkostenzuweisung für die Pfarrstellen nur noch einmal an die Kirchengemeinden ausbezahlt. Der Auszahlungstermin wird in der 46. Kalenderwoche liegen. Zum gleichen Kalendertag erfolgt der Einzug des kirchengemeindlichen Besoldungsanteils. Die Kirchengemeinden haben sicherzustellen, dass in der 46. Kalenderwoche der von der Kirchengemeinde selbst aufzubringende fünfprozentige Anteil an der Pfarrbesoldung, der 2.691,00 € je volle Pfarrstelle beträgt, auf ihrem Konto zur Verfügung steht. Hierzu ergeht zum gegebenen Zeitpunkt vorher noch eine Information der Kasse des Landeskirchenamtes.

3.2 Einzug der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Der Versorgungsbeitrag wird in den Monaten Juni und Oktober 2009 jeweils in Höhe des halben Jahresbetrages durch das Landeskirchenamt eingezogen.

Der monatliche Rechtsträgerinzug der ZGAST für die übrigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde bleibt von diesem Verfahren unberührt.

4. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchengemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend.

Die Haushaltsplanentwürfe 2009 der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen und über den Kirchenbezirksvorstand bis spätestens zum 30. September 2008 beim Landeskirchenamt in einfacher Form einzureichen. Der Haushaltsplan ist dann umgehend nach Beschluss durch die Kirchenbezirkssynode vorzulegen.

Den Haushaltsplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Abs. 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2007, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Dazu ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltordnung zu verwenden, sofern kein Sachbuchsummenblatt, Sachbuchübersichten für die Vor- und Verwahrkonten sowie Sachbuchsaldenlisten der Vermögenssachbücher durch die Kassenverwaltung beigefügt werden können.

Darüber hinaus ist der Nachweis über die letzte nach § 63 Abs. 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) beizufügen. Den Haushaltsplänen ist die als Anlage 4 beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ voranzustellen. Sofern für die Buchhaltung das Programm Kifikos eingesetzt wird, kann stattdessen der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ verwendet werden. Diesem ist die den Kassenverwaltungen vorgegebene „Ergänzung zur Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltsplan zu beschließen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als Anlage 5 beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern (Weiteres siehe Punkt 1.3.4).

4.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

4.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 5a ZuwG)

Im Haushaltsjahr 2009 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 5a ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2008 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Die Bruttopersonalkosten der Bezirkskatecheten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal bis zum Gesamtumfang der genehmigten Anstellung, aus der Personalkostenzuweisung finanziert. Gesonderte Erstattungen für die Erteilung von Religionsunterricht erfolgen nicht und sind somit nicht als Einnahme zu planen.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 5a ZuwG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen bzw. Träger landeskirchlicher Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung 95 Prozent (vgl. Punkt 1.1.1.1).

4.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

4.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Abs. 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:

Pro Kirchgemeindeglied **1,01 €.**

4.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2008 nicht ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2008 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2008 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit der Einreichung des Haushaltplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk neue Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Anlage 1

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchgemeinde/Kirchspiel¹:

1 Stellenbezeichnung	2 Haushaltsstelle	3 Besoldungs-/ Entgeltgruppe	4 Stellenumfang in VZA	5 Nachrichtlich zurzeit tatsäch- lich besetzte Stellen in VZA	6 Bemerkungen (z. B. ku-/kw-Vermerke)
<u>Pfarrdienst:</u>					
Pfarrer					vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Gemeindegarbeit:</u>					
Kirchenmusiker (²)					
Gemeindepädagogen (³)					
Sozialarbeiter					Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter					
Kirchner					
Raumpfleger					
Hausmeister					
Friedhof:					
Friedhofsverwalter					
Friedhofsmitarbeiter					
Verwaltungsmitarbeiter					
<u>Kindergarten:</u>					
Kindergartenleiter					
Erzieher					
Verwaltungsmitarbeiter					
Hausmeister					
Raumpfleger					
Koch					
<u>Sonstiges:</u>					

1: Nichtzutreffendes streichen
 2: Bewertung der Stelle (A,B,C) einfügen
 3: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

Anlage 2

Anlage zum Haushaltplan

zur Haushaltstelle 0811 - Hoheitsbereich Friedhof und zur Haushaltstelle 0812 - Wirtschaftsbereich Friedhof

Friedhofsträger:

Kirchenbezirk:

Größe des Friedhofes: ha

Bestattungsleistungen des Vorvorjahres

Anzahl der **Sargbestattungen**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)

Anzahl der **Urnenbeisetzungen**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)
– ohne Trauerfeier

– mit Trauerfeier

davon Anzahl der **Bestattungen in
Gemeinschaftsgräbern**

– Urnengemeinschaftsgräber

– einheitlich gestaltete Reihengräber
– Sarg

– Urne

Anzahl der **Umbettungen**

– Sargbestattungen

– Urnenbeisetzungen

Bewirtschaftete Flächen

Freifläche m²

Gewächshäuser m²

Anzahl der gelösten **Grablager**
(einschließlich Gemeinschaftsgräber)

davon Grablager für

– Urnengemeinschaftsgräber

– einheitlich gestaltete Reihengräber
– Sarg

– Urne

Friedhofsverwaltung

Anzahl der jährlichen Buchungen

Friedhofsgebührenordnung:

vom (Datum):

in der Fassung des Nachtrages

vom (Datum):

Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FuG) erfolgt: jährlich/ Jahre im Voraus

Bei der **Voraushebung** der FuG: nächstes Erhebungsjahr: 20

Höhe der jährlichen FuG pro Grablager: €

Umfang der wirtschaftlichen Leistungen im vergangenen Haushaltjahr

Anzahl der **wiederkehrenden Grabpflegen** (davon mit Wechselbepflanzungen)

Anzahl der **erbrachten Leistungen aufgrund von Einzelaufträgen**

– Wechselbepflanzungen

– Erstanlage (für gärtnerische Herrichtung)

– gärtnerische Herrichtung von Grabstätten (Erst- und Wiederherrichtungen)

– Wintereindeckungen

– sonstige Leistungen (kurz erläutern)

Anlage 3

Haushaltplan der Kirchgemeinde

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2009

		Einnahmen	Ausgaben
0110.	Gottesdienst		
0120.	Kindergottesdienst		
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst		
0220.	Chorarbeit		
0230.	Posaunenchorarbeit		
0300.	Allgemeine Gemeindegarbeit		
0400.	Kirchliche Unterweisung		
0500.	Pfarrdienst		
0700.	Kirchnerdienst		
0811.	Hoheitsbereich Friedhof		
0812.	Wirtschaftsbereich Friedhof		
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit		
1120.	Allgemeine Jugendarbeit		
1310.	Männerarbeit		
1320.	Frauenarbeit		
1330.	Altenarbeit		
1340.	Familienarbeit		
2210.	Kindergarten		
7620.	Gemeindeverwaltung/Pfarramt		
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
8200.	Unbebaute Grundstücke		
8390.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen		
8410.	Erbbaurechte		_____
9100.	Kirchgeld		_____
9210.	Umlagen	_____	
9220.	Zuweisungen		
	Personalkostenzuweisung		
	Pk-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr		
	Allgemeinkostenzuweisung		
	Verwaltungskostenzuweisung		_____
	Einzelzuweisung		
	Kürzungsbetrag § 9 ZuWG		
9500.	Altersversorgung		
9600.	Schulden		
9700.	Rücklagen		
9900.	Übernahme des Vorjahres		
	Haushaltvolumen		

Nachrichtlich:

Erstattung Religionsunterricht	
Schulden-Gesamthöhe am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)	
Kollekten und Spenden	
Ansatz	Höhe
Gesamt	

Anlage 4
Haushaltplan des Kirchenbezirkes

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2009

				Einnahmen	Ausgaben
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst				
0400.	Kirchliche Unterweisung				
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit				
1120.	Allgemeine Jugendarbeit				
1125.	Rüstzeiten/Projekte				
1310.	Männerarbeit				
1320.	Frauenarbeit				
1330.	Altenarbeit				
1340.	Familienarbeit				
2310.	Rüstzeitheim				
7640.	Verwaltung				
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke				
8300.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen				
9220.	Zuweisungen	Personalkostenzuweisung			_____
		Pk-Zuweisungsübertrag aus Vorjahr			_____
		Allgemein- und Verwaltungskostenzuweis. § 6 (2a)			_____
		Allgemein- und Verwaltungskostenzuweis. § 6 (2b)			_____
9500.	Altersversorgung				
9600.	Schulden				
9700.	Rücklagen				
9900.	Übernahme des Vorjahres				
	Haushaltvolumen				

Nachrichtlich:

Schulden-Gesamthöhe am 01.01. des Haushaltjahres (gemäß Übersicht)	
---	--

Anlage 5

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchenbezirk:

1 Stellenbezeichnung	2 Haushaltstelle	3 Besoldungs-/ Entgeltgruppe	4 Stellenumfang in VzÄ			6 Nachrichtlich zurzeit tatsächlich besetzte Stellen in VzÄ	7 Bemerkungen (z. B. ku-/kw-Vermerke)
			personalkosten- zuweisungs- fähig	sonstige Finanzierung			
<u>Pfarrdienst:</u>							
Pfarrer							vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Kirchenbezirksarbeit:</u>							
Bezirkskatechet							
Kirchenmusikdirektor							25 % Personalkostenerstattung an Kirchgemeinde
Bezirksjugendwart							
Jugendmitarbeiter							
Gemeindepädagogen ()*							finanziert durch Personalkostenzuweisungen nach § 4 ZuWVG entsprechend des jeweils festgelegten Deckungsgrades, Eigenanteilerstattung durch Kirchgemeinde,, und, vgl. Vertrag vom
Sozialarbeiter							Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter							
<u>Selbstabschließer</u>							

*: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (8. Juni 2008)

Reg.-Nr. 401320-6 (3) 206

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2007/2008 (ABl. 2007 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Zahl von Frauen und Familien, die nur mit einem finanziellen Zuschuss kirchliche Angebote nutzen können, wächst von Jahr zu Jahr. Darum erbitten wir die Kollekte zur Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten:

Die **Kirchliche Frauenarbeit** unterbreitet vielfältige Angebote zur Bildung und Begleitung Ehrenamtlicher in den Gemeinden. Die **Müttergenesung** bietet Kuren für Mütter und ihre Kinder in

oft schwierigen Lebenslagen und vertieft in Treffen der Teilnehmerinnen nach der Kur Gesichtspunkte christlicher Lebensgestaltung.

Weitere Informationen: www.frauenarbeit-sachsen.de

Die **Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen e. V.** (EAF) nimmt aktiv Einfluss auf die sächsische Landespolitik, um eine Verbesserung der Lebenslagen für Familien zu erreichen und um Aspekte evangelischer Lebensgestaltung in gesellschaftliche Zusammenhänge einzubringen. Die EAF stellt ein Jahresprogramm für Familienbildung auf dem Gebiet der Landeskirche kostenfrei zur Verfügung.

Weitere Informationen: www.eaf-sachsen.de

Abkündigung der Landeskollekte Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 4. Sonntag nach Trinitatis (15. Juni 2008)

Reg.-Nr. 401320-10 (1) 16

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2007/2008 (ABl. 2007 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Zurzeit bereichern 145 ehrenamtliche **Prädikanten und Prädikantinnen** das gottesdienstliche Leben in unserer Landeskirche. Sie bringen ihre Erfahrungen ein und helfen mit, dass überall regelmäßig Gottesdienst gefeiert werden kann. Damit sie diesen Dienst tun können, brauchen sie eine gute Aus- und Fortbildung. Der Kirchliche Fernunterricht qualifiziert seit 60 Jahren für den Prädikantendienst. Im vergangenen Herbst haben 25 Gemeindeglieder dort die Ausbildung begonnen. Für die ausgebildeten Prädikanten und Prädikantinnen werden im Pastoralkolleg in Meißen regelmäßig Fortbildungen angeboten. Für diese Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher ist heute Ihre Kollekte bestimmt.

Die neuen Kirchenvorstände brauchen vor allem in der Anfangsphase Begleitung und Unterstützung für Ihren speziellen Dienst. Dafür stellt die **Evangelische Erwachsenenbildung** – neben anderen Diensten und Werken – Material und Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus bietet sie Menschen in ihren jeweiligen Lebenslagen Weiterbildung und Beratung an. Ziel ist dabei die persönliche Stärkung, das Entwickeln wichtiger Kompetenzen wie Sprachfähigkeit für den Glauben, Spiritualität und Kommunikationsfähigkeit, aber auch spezieller Qualifikationen für Ehrenamt und Beruf. Die Landesstelle vermittelt auch finanzielle Zuschüsse durch den Freistaat Sachsen für Erwachsenenbildungs-Veranstaltungen und **Tagungen** in den Gemeinden.

Für die Unterstützung des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes, die Fortbildung Ehrenamtlicher für Leitungsfunktionen und die Tagungsarbeit wird diese Kollekte erbeten.

Abkündigung der Landeskollekte Ausbildungsstätten der Landeskirche am 6. Sonntag nach Trinitatis (29. Juni 2008)

Reg.-Nr. 401320 – 20

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2007/2008 (ABl. 2007 S. A 178) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Unsere Kirche braucht hauptamtliche Mitarbeiter für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst in unseren Kirchgemeinden, für die vielfältigen Aufgaben in den diakonischen Einrichtungen, evangelischen Kindergärten und anderen Bildungseinrichtungen.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens sorgt für die Finanzierung der Evangelischen Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeindediakonie und der Evangelischen Hoch-

schule für Kirchenmusik. Sie trägt Mitverantwortung für die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden (FH) und für die Evangelische Fachschule für Sozialwesen in Bad Lausick. In diesen Ausbildungsstätten werden Diplomreligions- und Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker im Diplomstudiengang B und Aufbaustudiengang A, Diplomsozialarbeiter, nebenamtliche C-Katecheten und C-Kirchenmusiker, Erzieher und Sozialassistenten ausgebildet.

Damit die Ausbildungsstätten unserer Landeskirche auch weiter junge Menschen für hauptamtliche Aufgaben in den Kirchgemeinden, Diensten und Werken qualifizieren können, bedarf es der geistlichen Begleitung und der finanziellen Unterstützung. In diesem Gottesdienst werden Sie herzlich um Ihre Fürbitte und Ihre finanzielle Unterstützung gebeten.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. Juli 2008** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der St. Marienkirchgemeinde Dohna (Kbz. Pirna)

Die Pfarrstelle ist für eine 50%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

2 Predigtstätten (bei 1 ½ Pfarrstellen). Dienstwohnung (121,85 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

3. Stelle des 2. Vierteljahres 2008: die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Lomnitz mit SK Großnaundorf und SK Lichtenberg (Kbz. Kamenz)

3 Predigtstätten mit wöchentlichen Gottesdiensten. Dienstwohnung (190 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Wohnung. Dienstsitz ist in Lichtenberg.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Genf/Schweiz

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf/Schweiz ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar, der/die/das

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neuere Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor Arbeitsbeginn angeboten.

Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.luther-genf.ch.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-126 oder -531, Fax: (05 11) 27 96-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2008** (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Luxemburg

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar, der/die/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,

- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 70 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klassen 1 – 12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-126 oder -531, Fax: (05 11) 27 96-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2008** (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Toulouse (Frankreich)

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 1. August 2009 für die Dauer von sechs Jahren einen Pfarrer/eine Pfarrerin für die pastorale Betreuung evangelischer Christen und Christinnen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindeerfahrung besitzen,
- seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
- bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren,
- teamfähig sind,

freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.DeutscheGemeindeToulouse.de.

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte, ... etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforder-

lich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim **Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-126 oder -531, Fax: (05 11) 27 96-725, E-Mail: westeuropa@ekd.de**

Die Bewerbungsfrist endet am **30. September 2008** (Eingang im Kirchenamt).

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Pausa (Kbz. Plauen)

6220 Pausa 50

In der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa mit den Schwesterkirchengemeinden Mühltruff-Langenbach, Ebersgrün und Thierbach-Ransbach-Langenbuch (insgesamt ca. 3.600 Gemeindeglieder) ist ab sofort die Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von zurzeit 100 % neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin mit Interesse und Begabung für die musikalische Kinder- und Jugendarbeit.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Kirchgemeinde Pausa.

Zu den kirchenmusikalischen Aufgaben gehören derzeit:

- zwei bis drei Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, dazu ca. zwei Kasualien pro Woche
- Leitung von zwei Kirchenchören (Mühltruff, Pausa)
- Leitung des Jugendchores und des regionalen Kammerchores (wöchentlich im Wechsel)
- Leitung der Kurrende in Mühltruff
- Leitung des Posaunenchores und Förderung des Bläserwachstums
- Organisation und Durchführung von Konzerten.

Wünschenswert sind ferner:

- Aufbau von Kurrende und Vorkurrende in Pausa
- Aufbau eines Flötenkreises in Pausa

Vorhanden sind neben anderen Instrumenten:

- in Pausa eine 1830 erbaute und restaurierte Steinmüller-Orgel (20 Register auf zwei Manualen und Pedal)
- ein schöner Proberaum mit einem restaurierten Blüthner-Klavier
- in Ebersgrün eine einmanualige Schuster-Orgel (neun Register mit Pedal)
- in Mühltruff eine Rebhuhn-Orgel (22 Register auf zwei Manualen und Pedal).

Pausa ist eine Kleinstadt in landschaftlich reizvoller Umgebung im westlichen Vogtland, 16 km von Plauen entfernt. Kindergarten, Grund- und Mittelschule sind im Ort vorhanden. Das Gymnasium in Zeulenroda ist durch eine gute Busanbindung leicht erreichbar. Auskünfte erteilen: Pfarrer Pech, Obere Kirchstraße 24 B, 07952 Pausa, Tel. (03 74 32) 5 03 79, E-Mail: andreas.pech@evlks.de und KMD Gerhard Schiefenstein, Herrenstraße 4, 08523 Plauen, Tel. (0 37 41) 27 66 11, E-Mail: schmoelln@t-online.de.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Gelenau (Kbz. Annaberg)

64103 Gelenau 15

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelenau sucht ab 1. August 2008 zur Vertretung der Stelleninhaberin während deren Elternzeit einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang beträgt 80 % einschließlich vier Stunden Religionsunterricht. Eine Aufstockung ist möglich.

Der Dienst umfasst die Bereiche der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und hier vor allem:

- die Verantwortung für den Vorschulkinder- und Mutti-Kind-Kreis, den Kindergottesdienst, die Junge Gemeinde und den Mütterkreis (mit Anleitung und Begleitung zahlreicher ehrenamtlicher Mitarbeiter)
- die Mitwirkung bei der Gestaltung von Familiengottesdiensten und dem jährlichen Gemeindefest
- Jungschararbeit
- Religionsunterricht.

Dabei kann auch viel Positives aufgebaut und dieses weiterentwickelt werden.

Gelenau hat 4.600 Einwohner, davon 1.500 Kirchengemeindeglieder, und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vielfältigen Sport- und Freizeitangeboten sowie günstiger Verkehrsanbindung. Im Ort befinden sich u. a. ein Kindergarten sowie eine Grund- und eine freie Mittelschule.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde selbstverständlich behilflich.

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung: Pfarrer Walther, Tel. (03 72 97) 73 84, Fax (03 72 97) 73 52 sowie E-Mail kg.gelenau@evlks.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelenau, Erich-Weinert-Weg 39, 09423 Gelenau zu richten.

Kirchengemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke (Kbz. Freiberg)

64103 Krummenhennersdorf-Halsbrücke 2

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke ist ab 1. September 2008 die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 75 % und kann durch Erteilung von Religionsunterricht erweitert werden.

Zu den Aufgaben gehören:

- Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Krummenhennersdorf-Halsbrücke mit der Schwesterkirchengemeinde Niederschöna-Oberschaar und in den Kirchengemeinden Conradsdorf-Tuttendorf mit den Schwesterkirchengemeinden Naundorf und Hilbersdorf
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- Vorbereitung und Durchführung von Höhepunkten der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (Kinderbibeltage, Kinder- und Jugendfreizeiten, Familientage)
- Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Kirchengemeinde und den Kirchenvorständen (Teamfähigkeit).

Zwischen den beteiligten Kirchengemeinden gibt es eine gute Zusammenarbeit.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Für Rückfragen stehen Frau Pfarrerin Klatte in Conradsdorf, Tel. (0 37 31) 3 24 58 und Herr Pfarrer Pöttsch in Krummenhennersdorf, Tel. (03 73 24) 74 01, zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummenhennersdorf-Halsbrücke, Kirchberg 2, 09633 Halsbrücke zu richten.

Michaelis-Friedens-Kirchengemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig, Michaelis-Frieden 47

In der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchengemeinde Leipzig ist ab 1. August 2008 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 82 % zu besetzen. Es handelt sich um eine Projektstelle, die bis zum 31. Juli 2011 befristet ist. Aufgaben des zukünftigen Stelleninhabers/der zukünftigen Stelleninhaberin sind:

- der Aufbau und die Verbreitung einer Arbeit nach dem Konzept „Godly Play“ in Kindergottesdienst, Kindertreff und Kinder-

- kirche in der Michaelis-Friedens-Kirchengemeinde und der benachbarten Versöhnungskirchengemeinde
- die damit verbundene Anleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- die Entwicklung der Arbeit mit Eltern und Familien nach diesem Ansatz
- die Zusammenarbeit mit anderen Kindergruppen in der Gemeinde (Christenlehre, Kinderchöre)
- die Bereitschaft zur konzeptionellen Arbeit und Erstellung einer Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Familien in der Gemeinde
- die Information und Beratung anderer Gemeinden des Kirchenbezirkes über Arbeit mit Kindern und Familien in der Gemeinde nach dem Ansatz „Godly Play“.

Zu den Verpflichtungen gehört ferner die Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Kirchengemeinde wünscht einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, die mit dem gemeindepädagogischen Ansatz „Godly Play“ erste Erfahrungen gesammelt hat, bereit zu diesbezüglicher Fortbildung ist und diesen Ansatz engagiert und kommunikativ in Kooperation mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinden erarbeiten und vertreten kann.

Auskünfte erteilt Pfarrer Michael Markert, Nordplatz 4, 04105 Leipzig, Tel. (03 41) 5 85 27 90.

Bewerbungen sind bis zum **20. Juni 2008** an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Michaelis-Friedens-Kirchengemeinde, Kirchplatz 9, 04155 Leipzig zu richten.

Kirchengemeinde Dahlen-Großböhla (Kbz. Leisnig-Oschatz)

64103 Dahlen-Großböhla 3

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dahlen-Großböhla mit den Schwesterkirchengemeinden Luppä und Calbitz-Malkwitz ist zum 1. August 2008 eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle im Umfang von 35 % zu besetzen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine engagierte Gruppenarbeit in vier Christenlehregruppen. Regelmäßige Kindernachmittage und die Arbeit im offenen Kinder- und Jugendtreff (ABM Kraft vorhanden) sollen das Angebot für die Kinder und Jugendlichen bereichern. Die Kirchengemeinde erwartet die jährliche Gestaltung von Kinderbibeltagen bzw. Rüstzeiten.

Der zukünftige Gemeindepädagoge/die zukünftige Gemeindepädagogin soll die ehrenamtlichen Helfer und Mitarbeiter der Kirchengemeinde in regelmäßigen Dienstgruppen zurüsten, begleiten, motivieren und anleiten können. Das Kindergottesdienstteam in Dahlen freut sich auf die Unterstützung und wünscht sich eine Ausweitung dieser Arbeit auf weitere Kirchdörfer im Schwesterkirchverhältnis.

Dahlen liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung bei guter Zuganbindung (Strecke Leipzig [$\frac{1}{2}$ h] – Dresden [1 h]). Bei der Suche nach günstigem Wohnraum auf Gemeindegebiet ist der Kirchenvorstand gerne behilflich. Nähere Auskünfte erteilt Pfr. z. A. Christoph Maier (03 43 61) 6 35 22.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum **1. Juli 2008** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dahlen-Großböhla, Kirchstraße 25, 04774 Dahlen zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Reg.-Nr. 63101 RKA DD

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im mittleren Verwaltungsdienst zu besetzen.

- Dienstantritt: ab sofort
- Dienstumfang: Vollbeschäftigung
- Dienort: Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden

- Aufgabenbereich: Sachbearbeitung im Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Baufinanzierung.
- Von dem Bewerber/der Bewerberin werden erwartet:
- Qualifikation für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung ggf. mit einschlägiger Berufserfahrung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- Kenntnisse im Bereich des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens sowie der Baufinanzierung
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und fundiertes Wissen zu erwerben
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Bei dieser Stelle handelt es sich um die Wiederbesetzung einer durch Abschluss eines Altersteilzeitdienstverhältnisses frei werdenden Stelle. Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den Regelungen zur Altersteilzeit werden Bewerbungen besonders von bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten oder von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sowie Berufsanfängern unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung erwartet.

Ergänzende Auskunft erteilt unter der Tel. (03 51) 49 23 328 Herr OKR am Rhein.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2008** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

Dienstbesprechung mit Pfarrern und Pfarrerinnen – Pfarrertage 2008

Im Amtsblatt Nr. 7, A 42 sind bereits die jeweiligen Orte veröffentlicht worden, an denen die Pfarrertage 2008 stattfinden. Folgender Verlauf ist für die Pfarrertage vorgesehen:

- | | |
|-------------------------|---|
| 09:00 Uhr bis 10:15 Uhr | Sakramentsgottesdienst mit Predigt durch die Gebietsdezernenten |
| 10:15 Uhr bis 10:30 Uhr | Kaffeepause |
| 10:30 Uhr bis 11:00 Uhr | Impulsreferat durch den Landesbischof zum Thema:
„Für uns – Das Ärgernis des Opfers“ |
| 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr | Gespräch in Gruppen |
| 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr | Plenum |
| 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr | Gemeinsames Mittagessen |
| 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr | Informationen |

Fahrtkosten können von der Kirchkasse erstattet werden. Die Teilnahme am Pfarrertag der betreffenden Region ist verpflichtend. Sollte sich in Ausnahmefällen die Teilnahme an einem Pfarrertag einer anderen als der vorgesehenen Region erforderlich machen, so wird wegen der Planung um Mitteilung an die Kanzlei des Landesbischofs gebeten.

Der Landesbischof steht im Anschluss an den Pfarrertag zu seelsorgerlichen Gesprächen zur Verfügung, bittet aber ebenfalls um vorherige Mitteilung in seiner Kanzlei.

Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand sind zu den Pfarrertagen eingeladen.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.